

Satzung

Präambel

Der älteste Verein Haimhausens wurde im Jahr 1871 als Krieger- und Veteranenverein Haimhausen im königlich bayerischen Veteranen- und Kriegerbund gegründet. Am 30. Mai 1966 wurde er umbenannt in

Krieger- und Soldatenverein Haimhausen (gegr.1871)

§1 Name, Sitz und Wesen des Vereins

Der Verein führt den Namen „Krieger- und Soldatenverein Haimhausen (gegr.1871)“.
Der Sitz des Vereins ist in Haimhausen.
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
Der Verein ist rechtsfähig und im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Toleranz und Werten auf allen dem Frieden dienenden Gebieten, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Traditionen der bayerischen Krieger- und Soldatenvereine, die Ehrung der in Kriegen Gefallenen und Vermissten sowie Heimatverbundenheit und Kameradschaftspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet grundsätzlich die Vorstandschaft mit mehrheitlichem Votum. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben, die dann mit Beschluss endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist an eine schriftliche Form und zum Ende des Kalenderjahres gebunden.
Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn auf „vereinsschädigendes Verhalten“ erkannt wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben, die dann mit Beschluss endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- d) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- e) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.
- f) Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung
 - Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über Einsprüche gemäß § 4 der Satzung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- c) Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- d) Die Ladung hat zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- e) In der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die Vereinsauflösung bedarf der 3/4-Mehrheit der gesamten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, entscheidet darüber eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, die frühestens nach vier Wochen einberufen wird.
- f) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen, das zwei Vorstandsmitglieder zu unterschreiben haben.
- g) Werden bei Mitgliederversammlungen Wahlen durchgeführt, wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss bestimmt, der den Wahlvorgang durchführt.

§ 7 Vorstandschafft

- a) Der Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen.
Der erste Vorsitzende und der Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
Der erste Vorsitzende ist Sprecher des Vereins.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Fahnenträger und dem Böllerschützen.
- c) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Entscheidung über die finanziellen Mittel des Vereins
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Erstellen eines Kassen- und eines Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
 - Erstellen einer Geschäftsordnung zur Regelung der Veranstaltungen, Ehrungen und ähnliches.
 - Der erste Vorsitzende lädt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen ein.
Eine Vorstandssitzung findet statt, wenn zwei Vorstände dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einer anderen Person ein Protokoll anzufertigen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- d) Die Vorstände und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Wird ein Vorstandsmitglied nachgewählt, endet seine Amtszeit am Ende der Wahlperiode des gesamten Vorstands.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins gehen vorhandenes Vereinsvermögen, Vereinsfahne sowie sämtliche Requisiten und Dokumente an die Gemeinde Haimhausen mit zweckbestimmender Auflage über.

- * -

Von der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2019 so beschlossen.